

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 23. September 1996

48. Stück

48. Gesetz: Besoldungsordnung 1994 (6. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), Pensionsordnung 1995 (2. Novelle zur Pensionsordnung 1995), Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995 (1. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995) und Wiener Bezügegesetz 1995; Änderung.

48.

Gesetz, mit dem die Besoldungsordnung 1994 (6. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Pensionsordnung 1995 (2. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995 (1. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995) und das Wiener Bezügegesetz 1995 geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 24/1996, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird der Ausdruck „Abs. 2 bis 13“ durch den Ausdruck „Abs. 2 bis 6“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, besteht Anspruch auf die Kinderzulage, wenn

1. für das Kind Familienbeihilfe gemäß § 2 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gebührt oder
2. das Kind – abgesehen von der Volljährigkeit – die für den Anspruch auf Familienbeihilfe gemäß § 2 Abs. 1 lit. b bis h des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder
3. das Kind, das das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, leistet und für das Kind unmittelbar vorher die Kinderzulage gebührte,

und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügen, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen.

(4) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, kann die Kinderzulage gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügen, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen.“

3. In § 4 entfallen die Abs. 5 bis 11. Die bisherigen Abs. 12 und 13 werden zu Abs. 5 und 6.

4. In § 6 Abs. 2 wird der Ausdruck „Bei der Dienstentsagung“ durch den Ausdruck „Beim Austritt“ ersetzt.

5. Dem § 6 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Folge der verspäteten Meldung kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden.“

6. In § 9 Abs. 2 wird der Ausdruck „Pensionsordnung 1966“ durch den Ausdruck „Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67,“ ersetzt.

7. In § 19 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „§ 53 Abs. 2 lit. a der Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967,“ durch den Ausdruck „§ 60 Abs. 2 Z 1 der Pensionsordnung 1995“ ersetzt.

8. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Karenzurlaubsgeld gebührt

1. längstens bis zum Ablauf von 18 Monaten ab der Geburt des Kindes;
2. über den Zeitraum gemäß Z 1 hinaus, jedoch längstens bis zum Ablauf von zwei Jahren ab der Geburt des Kindes, wenn
 - a) der andere Elternteil (Adoptiv- oder Pflegeelternteil) ein Karenzurlaubsgeld oder eine Ersatzleistung nach österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt oder genommen hat, für einen der Dauer dieses Bezuges entsprechenden Zeitraum oder
 - b) der andere Elternteil (Adoptiv- oder Pflegeelternteil) durch den Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt, durch eine schwere Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu pflegen oder
 - c) der andere Elternteil (Adoptiv- oder Pflegeelternteil) auf Grund einer schweren körperlichen oder geistigen Behinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu pflegen;
3. dem alleinstehenden Beamten auf Antrag über den Zeitraum gemäß Z 1 oder 2 hinaus, jedoch längstens für ein Jahr und längstens bis zum Ablauf von drei Jahren ab der Geburt des Kindes.

Das Karenzurlaubsgeld beträgt monatlich 25% des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.“

9. In § 20 Abs. 2a wird das Datum „31. Dezember 1996“ durch das Datum „31. Dezember 1997“ ersetzt.

10. In § 20 Abs. 4 wird der Ausdruck „Abs. 2 Z 2“ durch den Ausdruck „Abs. 2 Z 3“ ersetzt.

11. § 20 Abs. 5 lautet:

„(5) Auf das Karenzurlaubsgeld gemäß Abs. 2 Z 3 sind Einkünfte des Beamten (§ 5 Abs. 2 bis 5) anzurechnen.“

12. § 21 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Ersatzleistung gebührt

1. längstens bis zum Ablauf von drei Jahren ab der Geburt des Kindes;
2. über den Zeitraum gemäß Z 1 hinaus, jedoch längstens bis zum Ablauf von vier Jahren ab der Geburt des Kindes, wenn
 - a) der andere Elternteil (Adoptiv- oder Pflegeelternteil) ein Karenzurlaubsgeld oder eine Ersatzleistung nach österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt oder genommen hat, für einen der Dauer dieses Bezuges entsprechenden Zeitraum oder
 - b) der andere Elternteil (Adoptiv- oder Pflegeelternteil) durch den Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt, durch eine schwere Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu pflegen oder
 - c) der andere Elternteil (Adoptiv- oder Pflegeelternteil) auf Grund einer schweren körperlichen oder geistigen Behinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu pflegen.“

13. In § 35 Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 12 Abs. 1 des Wiener Bezügegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 4/1973“ durch den Ausdruck „§ 13 Abs. 1 des Wiener Bezügegesetzes 1995, LGBl. für Wien Nr. 71“ ersetzt.

14. In § 38 Abs. 1 wird der Ausdruck „des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966, LGBl. für Wien Nr. 22/1968“ durch den Ausdruck „des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1995, LGBl. für Wien Nr. 72“ ersetzt.

15. § 38 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung durch eine vom Bediensteten verschuldete Entlassung oder dadurch eingetreten ist, daß der Bedienstete das privatrechtliche Dienstverhältnis durch Kündigung oder durch Austritt ohne wichtigen Grund oder das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis durch Austritt aufgelöst hat.“

16. In § 38 Abs. 5, 8 und 9 wird jeweils der Ausdruck „des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966“ durch den Ausdruck „des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1995“ ersetzt.

17. In § 41 Abs. 2 wird jeweils der Ausdruck „dem Dienst entsagt“ durch den Ausdruck „austritt“ ersetzt.

18. In § 41 Abs. 4 wird der Ausdruck „Dienstentsagung“ durch den Ausdruck „Austritt“ ersetzt.

19. § 42 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Mai 1996 geltenden Fassung, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 jedoch in der am 1. Oktober 1996 geltenden Fassung anzuwenden.“

20. In § 44 Abs. 1 wird der Ausdruck „Vertragsbedienstetenordnung 1979“ durch den Ausdruck „Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50“ ersetzt.

21. In § 46 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 21“ durch den Ausdruck „§ 21 in der am 1. Jänner 1993 geltenden Fassung“ ersetzt.

22. § 49a lautet:

„§ 49a. (1) Wurde das Kind, zu dessen Pflege Karenzurlaub in Anspruch genommen wird, vor dem Inkrafttreten des Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes geboren, dann ist § 20 Abs. 2, 4 und 5 in der bis zum Inkrafttreten des Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Wurde das Kind später, aber vor dem 1. Oktober 1996 geboren, dann ist § 20 Abs. 2, 4 und 5 in der am 30. September 1996 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Wurde das Kind, zu dessen Pflege Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, nach dem 31. Dezember 1992, aber vor dem 1. Oktober 1996 geboren, dann ist § 21 Abs. 1 in der am 30. September 1996 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Bei Geburt des Kindes vor dem Inkrafttreten des Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes ist jedoch für die Bemessung der Höhe der Ersatzleistung § 20 Abs. 2 und 4 in der vor dem Inkrafttreten des Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes geltenden Fassung heranzuziehen.

(3) Bei mehreren Kindern ist das zuletzt geborene Kind entscheidend.“

Artikel II

Die Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Austritt,“

2. Dem § 4 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Ist der Beamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres aus dem Dienststand ausgeschieden, so ist die Ruhegenußbemessungsgrundlage von 80% um zwei Prozentpunkte für jedes Jahr, das zwischen dem Ausscheiden aus dem Dienststand und dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Tag liegt, zu kürzen; hiebei werden Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als volles Jahr gerechnet, andere bleiben unberücksichtigt. Die Kürzung darf höchstens 18 Prozentpunkte betragen.

(4) Abs. 3 gilt nicht, wenn

1. der Beamte durch Tod aus dem Dienststand ausgeschieden ist oder
2. der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist, die Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 gebührt.

(5) Die sich aus Abs. 3 ergebende Kürzung der Ruhegenußbemessungsgrundlage vermindert sich um 0,29 Prozentpunkte je volles Kalenderjahr, in dem der Beamte als Bediensteter der Gemeinde Wien mindestens 40 Nachtdienste ohne Schlaferlaubnis oder mindestens 80 Nachtdienste mit Schlaferlaubnis geleistet hat; dabei liegt ein Nachtdienst vor, wenn in die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr mindestens zwei Stunden der Arbeitszeit fallen. Wurden beide Arten von Nachtdiensten geleistet, so zählt ein Nachtdienst ohne Schlaferlaubnis wie zwei Nachtdienste mit Schlaferlaubnis.“

3. § 7 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Ruhegenuß darf die Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2 bis 5 nicht übersteigen und 40% des ruhegenußfähigen Monatsbezuges nicht unterschreiten.“

4. § 11 Z 3 lautet:

„3. Austritt,“

5. In § 11 Z 6 wird der Ausdruck „die Strafe“ durch den Ausdruck „die ganze Strafe“ ersetzt.

6. In § 12 wird der Ausdruck „Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 (RVZG 1966), LGBl. für Wien Nr. 22/1968“ durch den Ausdruck „Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 72“ ersetzt.

7. § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Witwen- oder Witwerversorgungsgenuß gebührt in einem Prozentsatz des Ruhegenusses, der

1. dem im Dienststand verstorbenen Beamten ohne Kürzung gemäß § 4 Abs. 3 gebühren würde, wenn er am Sterbetag in den Ruhestand versetzt worden wäre, oder
2. dem im Ruhestand verstorbenen Beamten gebühren würde. Eine Verfügung gemäß § 10 Abs. 1 ist außer acht zu lassen.“

8. § 22 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Waisenversorgungsgenuß beträgt für jede Halbweise 24% und für jede Vollweise 36% des Ruhegenusses, der

1. dem im Dienststand verstorbenen Beamten ohne Kürzung gemäß § 4 Abs. 3 gebühren würde, wenn er am Sterbetag in den Ruhestand versetzt worden wäre, oder
2. dem im Ruhestand verstorbenen Beamten gebühren würde. Eine Verfügung gemäß § 10 Abs. 1 ist außer acht zu lassen.“

9. In § 25 Abs. 1 Z 3 wird der Ausdruck „die Strafe“ durch den Ausdruck „die ganze Strafe“ ersetzt.

10. In § 26 wird der Ausdruck „Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 (RVZG 1966)“ durch den Ausdruck „Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995“ ersetzt.

11. In § 30 Abs. 2 Z 1 entfällt die Wortfolge „den Pensionssicherungsbeitrag und“.

12. § 33 samt Überschrift entfällt.

13. In § 52 Abs. 7 entfällt die Wortfolge „den Pensionssicherungsbeitrag und“.

14. In § 52 Abs. 8 und § 53 Abs. 3 entfällt jeweils die Wortfolge „die Pensionssicherungsbeiträge sowie“.

15. In § 56 Abs. 2 wird der Ausdruck „Dienstentsagung“ durch den Ausdruck „Austritt“ ersetzt.

16. Die Überschrift zu § 57 lautet:

„Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene“

17. In § 66 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 4 Abs. 2 bis 5“ ersetzt.

18. Nach § 73 wird folgender § 73a samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmungen für die Ruhegenußbemessungsgrundlage

§ 73a. (1) § 4 Abs. 3 bis 5 gilt weder für den Beamten, der vor dem 1. Oktober 1996 aus dem Dienststand ausgeschieden ist, noch für seine Hinterbliebenen.

(2) Hat die Mehrzahl der Bediensteten einer Beamten- oder Bedienstetengruppe in einer Dienststelle oder einem Dienststellenteil im Jahr 1995 die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 erfüllt und hat ein Beamter vor dem 1. Jänner 1995 als Bediensteter dieser Beamten- oder Bedienstetengruppe in dieser Dienststelle oder diesem Dienststellenteil Dienst geleistet, so wird vermutet, daß er während der Zeit dieser Dienstleistung auch die gemäß § 4 Abs. 5 erforderliche Anzahl der Nachtdienste erbracht hat. Andernfalls wird das Gegenteil vermutet. Der Gegenbeweis ist jeweils zulässig.“

19. § 74 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Mai 1996 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel III

Das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 72, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Höhe der Ruhegenußzulage ist um denselben Prozentsatz zu kürzen, um den sich der Ruhegenuß des Beamten auf Grund des § 4 Abs. 3 bis 5 der Pensionsordnung 1995 vermindert.“

2. In § 7 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 5 Abs. 1 bis 3“ durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 1 bis 3a“ ersetzt.

3. § 9 Abs. 5 lautet:

„(5) § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 3a gelten sinngemäß.“

4. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Mai 1996 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel IV

Das Wiener Bezügegesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 71, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 13/1996 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Ist das ehemalige Mitglied des Landtages vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden, so ist der Bezug gemäß Abs. 1 um 2,5% für jedes Jahr, das zwischen dem Ausscheiden aus der Funktion und dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Tag liegt, zu kürzen; hiebei werden Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als volles Jahr gerechnet, andere bleiben unberücksichtigt. Die Kürzung darf höchstens 22,5% betragen.

(1b) Abs. 1a gilt nicht, wenn

1. das Mitglied des Landtages durch Tod aus der Funktion ausgeschieden ist oder
2. die Funktionsunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem ehemaligen Mitglied des Landtages aus diesem Grund gemäß § 49 eine monatliche Geldleistung gebührt.“

2. In § 6 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 5 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 1 bis 1b“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Ruhebezug darf 80% des Bezuges gemäß § 5 Abs. 1 bis 1b nicht übersteigen und 46% des Bezuges gemäß § 5 Abs. 1 nicht unterschreiten.“

4. § 8 Abs. 1 lautet:

- „(1) Der Witwen- oder Witwerversorgungsbezug gebührt in einem Prozentsatz des Ruhebezuges, der
1. dem durch Tod aus der Funktion ausgeschiedenen Mitglied des Landtages ohne Kürzung gemäß § 5 Abs. 1a gebühren würde, wenn es am Sterbetag wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden wäre, oder
 2. dem ehemaligen Mitglied des Landtages, das nach dem Ausscheiden aus der Funktion verstorben ist, gebühren würde.

Eine Kürzung gemäß § 6 Abs. 3 ist außer acht zu lassen.“

5. § 9 lautet:

„§ 9. Der Waisenversorgungsbezug beträgt für jede Halbwaise 24% und für jede Vollwaise 36% des Ruhebezuges, der

1. dem durch Tod aus der Funktion ausgeschiedenen Mitglied des Landtages ohne Kürzung gemäß § 5 Abs. 1a gebühren würde, wenn es am Sterbetag wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden wäre, oder
2. dem ehemaligen Mitglied des Landtages, das nach dem Ausscheiden aus der Funktion verstorben ist, gebühren würde.

Eine Kürzung gemäß § 6 Abs. 3 ist außer acht zu lassen.“

6. In § 17 Abs. 1 wird der Ausdruck „Abs. 2“ durch den Ausdruck „Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

7. Dem § 17 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Ist das ehemalige Mitglied der Landesregierung vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden, so ist der Bezug gemäß Abs. 2 um 2,5% für jedes Jahr, das zwischen dem Ausscheiden aus der Funktion und dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Tag liegt, zu kürzen; hiebei werden Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate

betragen, als volles Jahr gerechnet, andere bleiben unberücksichtigt. Die Kürzung darf höchstens 22,5% betragen.

(4) Abs. 3 gilt nicht, wenn

1. das Mitglied der Landesregierung durch Tod aus der Funktion ausgeschieden ist oder
2. die Funktionsunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem ehemaligen Mitglied der Landesregierung aus diesem Grund gemäß § 49 eine monatliche Geldleistung gebührt.“

8. In § 19 Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck „§ 17 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 17 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

9. § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Ruhebezug darf 80% des Bezuges gemäß § 17 Abs. 2 bis 4 nicht übersteigen und 50% des Bezuges gemäß § 17 Abs. 2 nicht unterschreiten.“

10. § 22 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Witwen- oder Witwerversorgungsbezug gebührt in einem Prozentsatz des Ruhebezuges, der

1. dem durch Tod aus der Funktion ausgeschiedenen Mitglied der Landesregierung ohne Kürzung gemäß § 17 Abs. 3 gebühren würde, wenn es am Sterbetag wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden wäre, oder

2. dem ehemaligen Mitglied der Landesregierung, das nach dem Ausscheiden aus der Funktion verstorben ist, gebühren würde.

Eine Kürzung gemäß § 20 ist außer acht zu lassen.“

11. § 23 lautet:

„§ 23. Der Waisenversorgungsbezug beträgt für jede Halbwaise 24% und für jede Vollwaise 36% des Ruhebezuges, der

1. dem durch Tod aus der Funktion ausgeschiedenen Mitglied der Landesregierung ohne Kürzung gemäß § 17 Abs. 3 gebühren würde, wenn es am Sterbetag wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden wäre, oder
2. dem ehemaligen Mitglied der Landesregierung, das nach dem Ausscheiden aus der Funktion verstorben ist, gebühren würde.

Eine Kürzung gemäß § 20 ist außer acht zu lassen.“

12. Nach § 28 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Ist der ehemalige Bezirksvorsteher vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden, so ist der Bezug gemäß Abs. 1 um 2,5% für jedes Jahr, das zwischen dem Ausscheiden aus der Funktion und dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Tag liegt, zu kürzen; hiebei werden Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als volles Jahr gerechnet, andere bleiben unberücksichtigt. Die Kürzung darf höchstens 22,5% betragen.

(1b) Abs. 1a gilt nicht, wenn

1. der Bezirksvorsteher durch Tod aus der Funktion ausgeschieden ist oder
2. die Funktionsunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem ehemaligen Bezirksvorsteher aus diesem Grund gemäß § 49 eine monatliche Geldleistung gebührt.“

13. In § 29 Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck „§ 28 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 28 Abs. 1 bis 1b“ ersetzt.

14. § 29 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Ruhebezug darf 80% des Bezuges gemäß § 28 Abs. 1 bis 1b nicht übersteigen und 50% des Bezuges gemäß § 28 Abs. 1 nicht unterschreiten.“

15. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Witwen- oder Witwerversorgungsbezug gebührt in einem Prozentsatz des Ruhebezuges, der

1. dem durch Tod aus der Funktion ausgeschiedenen Bezirksvorsteher ohne Kürzung gemäß § 28 Abs. 1a gebühren würde, wenn er am Sterbetag wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden wäre, oder

2. dem ehemaligen Bezirksvorsteher, der nach dem Ausscheiden aus der Funktion verstorben ist, gebühren würde.

Eine Kürzung gemäß § 29 Abs. 3 ist außer acht zu lassen.“

16. § 32 lautet:

„§ 32. Der Waisenversorgungsbezug beträgt für jede Halbweise 24% und für jede Vollweise 36% des Ruhebezuges, der

1. dem durch Tod aus der Funktion ausgeschiedenen Bezirksvorsteher ohne Kürzung gemäß § 28 Abs. 1a gebühren würde, wenn er am Sterbetag wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden wäre, oder
2. dem ehemaligen Bezirksvorsteher, der nach dem Ausscheiden aus der Funktion verstorben ist, gebühren würde.

Eine Kürzung gemäß § 29 Abs. 3 ist außer acht zu lassen.“

17. Nach § 38 Abs. 1 werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Ist der ehemalige Bezirksvorsteher-Stellvertreter vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden, so ist der Bezug gemäß Abs. 1 um 2,5% für jedes Jahr, das zwischen dem Ausscheiden aus der Funktion und dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Tag liegt, zu kürzen; hiebei werden Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als volles Jahr gerechnet, andere bleiben unberücksichtigt. Die Kürzung darf höchstens 22,5% betragen.

(1b) Abs. 1a gilt nicht, wenn

1. der Bezirksvorsteher-Stellvertreter durch Tod aus der Funktion ausgeschieden ist oder
2. die Funktionsunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem ehemaligen Bezirksvorsteher-Stellvertreter aus diesem Grund gemäß § 49 eine monatliche Geldleistung gebührt.“

18. In § 39 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 38 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 38 Abs. 1 bis 1b“ ersetzt.

19. § 39 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Ruhebezug darf 80% des Bezuges gemäß § 38 Abs. 1 bis 1b nicht übersteigen und 46% des Bezuges gemäß § 38 Abs. 1 nicht unterschreiten.“

20. § 41 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Witwen- oder Witwerversorgungsbezug gebührt in einem Prozentsatz des Ruhebezuges, der

1. dem durch Tod aus der Funktion ausgeschiedenen Bezirksvorsteher-Stellvertreter ohne Kürzung gemäß § 38 Abs. 1a gebühren würde, wenn er am Sterbetag wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden wäre, oder
2. dem ehemaligen Bezirksvorsteher-Stellvertreter, der nach dem Ausscheiden aus der Funktion verstorben ist, gebühren würde.“

21. § 42 lautet:

„§ 42. Der Waisenversorgungsbezug beträgt für jede Halbweise 24% und für jede Vollweise 36% des Ruhebezuges, der

1. dem durch Tod aus der Funktion ausgeschiedenen Bezirksvorsteher-Stellvertreter ohne Kürzung gemäß § 38 Abs. 1a gebühren würde, wenn er am Sterbetag wegen Funktionsunfähigkeit aus der Funktion ausgeschieden wäre, oder
2. dem ehemaligen Bezirksvorsteher-Stellvertreter, der nach dem Ausscheiden aus der Funktion verstorben ist, gebühren würde.“

22. § 46 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges nach diesem Gesetz hat hievon und von den Sonderzahlungen einen Pensionsbeitrag von 1,5% zu entrichten.“

23. § 47 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Der Bezug gemäß § 1 Abs. 2 und § 44 Abs. 1 Z 2 gebührt ab dem Tag der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates oder der Bezirksvertretung, ab dem Tag der erneuten Zuweisung des Mandates gemäß § 92 Abs. 1 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996, LGBl. für Wien Nr. 16, oder ab dem Tag der Berufung gemäß § 92 Abs. 2 oder 3 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996.“

24. § 56 Z 4 lautet:

„4. für die Zeit bis 31. Dezember 1996 der in § 46 Abs. 5 vorgesehene Pensionsbeitrag von 1,5% auf 5,49%.“

25. § 57 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Mai 1996 geltenden Fassung anzuwenden.“

26. Dem § 60 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 5 Abs. 1a und 1b, § 17 Abs. 3 und 4, § 28 Abs. 1a und 1b und § 38 Abs. 1a und 1b gelten weder für den ehemaligen Funktionär, der vor dem 1. Oktober 1996 aus der Funktion ausgeschieden ist, noch für seine Hinterbliebenen.“

27. In § 62 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 1 Z 2“ durch den Ausdruck „§ 4 Abs. 1 Z 2 und § 5 Abs. 1a“ ersetzt.

28. In § 62 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 16 Z 1“ durch den Ausdruck „§ 16 Z 1 und § 17 Abs. 3“ ersetzt.

29. In § 62 Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 27 Z 1“ durch den Ausdruck „§ 27 Z 1, § 28 Abs. 1a“ ersetzt.

30. In § 62 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 37 Abs. 1 Z 2“ durch den Ausdruck „§ 37 Abs. 1 Z 2, § 38 Abs. 1a“ ersetzt.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1996 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Häupl

Der Landesamtsdirektor:
Theimer